

Satzung „Deutschland-Stipendium“ zur Umsetzung des Stipendienprogramm-Gesetzes Vom 23. September 2011

Aufgrund des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz - StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl: I S. 957), der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung - StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl: I S. 2197) sowie des Ersten Gesetzes zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes (1. StipG-ÄndG) vom 21. Dezember 2010 (BGBl: I S. 2204) erlässt die Fachhochschule Westküste nach Beschlussfassung durch den Senat am 13. Juli 2011, der Beschlussfassung durch das Präsidium am 18. Juli 2011 sowie der Beschlussfassung durch den Hochschulrat am 15. August 2011 folgende Satzung:

§ 1 Ermittlung und Zweckbindung der ausgegebenen Stipendien

- (1) Die Höchstzahl der für das kommende Kalenderjahr insgesamt zu vergebenden Stipendien ermittelt sich durch Multiplikation der zum 30.09. eines Jahres eingeschriebenen Studierenden mit der jeweils bundeseinheitlich vorgegebenen Höchstquote, abgerundet auf die nächste ganze Zahl.
- (2) Die Studienberatung ermittelt zum Stichtag 30.09. die für das kommende Kalenderjahr zur Verfügung stehende Anzahl von Stipendienzusagen, unterteilt nach zweckgebundenen Zusagen für einzelne BA- und MA-Studiengänge und nicht zweckgebundenen Zusagen. Stipendienzusagen im Sinne dieser Satzung sind die von externen Mittelgebern erhaltenen Erklärungen zur Übernahme der Finanzierung eines Stipendiums.
- (3) Eine an anderen Voraussetzungen (im Folgenden besondere Voraussetzungen) als dem Studiengang anknüpfende Stipendienzusage (insb. Geburtsort, Heimat-Wohnort, Semester-Wohnort) gilt als nicht zweckgebundene Zusage im Sinne dieses Paragraphen, sofern zum jeweiligen Bewerbungsstichtag im Sinne des § 2 Abs. 2 mindestens ein Bewerber/eine Bewerberin die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 erfüllt.
- (4) Sofern zu dem in Abs. 2 genannten Stichtag die Anzahl aller zweckgebundenen Zusagen die Anzahl der nicht zweckgebundenen Zusagen um mehr als 100% übersteigt, ist die Anzahl der zweckgebundenen Zusagen auf das Doppelte der nicht zweckgebundenen Zusagen zu begrenzen (zu berücksichtigende Zusagen).
- (5) Überschreitet die nach Abs. 4 ermittelte Gesamtzahl an zu berücksichtigenden Zusagen nicht die Höchstzahl der zu vergebenden Stipendien nach Abs. 1, so bestimmt sich die Anzahl der zweckgebundenen und nicht zweckgebundenen Stipendien für das kommende Kalenderjahr nach der Anzahl der zu berücksichtigenden zweckgebundenen und nicht zweckgebundenen Zusagen nach Abs. 4.
- (6) Überschreitet die nach Abs. 4 ermittelte Gesamtzahl an zu berücksichtigenden Zusagen die Höchstzahl der zu vergebenden Stipendien nach Abs. 1, so bestimmt sich die Gesamtzahl der zweckgebundenen und nicht zweckgebundenen Stipendien für das kommende Kalenderjahr nach Abs. 1. Die Anzahl der zu vergebenden zweckgebundenen bzw. der nicht zweck-

gebundenen Stipendien ermittelt sich als Produkt der zu berücksichtigenden zweckgebundenen bzw. der nicht zweckgebundenen Zusagen nach Abs. 4 und dem Quotienten, gebildet aus der Höchstzahl der zu vergebenden Stipendien nach Abs. 1 und der Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Zusagen nach Abs. 4. Sofern das Ergebnis aus Satz 2 nicht zu einer Aufteilung der zu vergebenden zweckgebundenen bzw. der zu vergebenden nicht zweckgebundenen Stipendien ohne Rest führt, ist grundsätzlich kaufmännisch zu runden. Eine Ausnahme gilt nur, wenn die kaufmännische Rundung nach Satz 3 dazu führen würde, dass die Anzahl der zweckgebundenen Stipendien diejenigen der nicht zweckgebundenen Stipendien um mehr als 100% übersteigt; in diesem Falle darf die Anzahl der zu vergebenden zweckgebundenen Stipendien diejenigen der zu vergebenden nicht zweckgebundenen Stipendien um nicht mehr als 100% übersteigen.

- (7) Die Anzahl der für einen bestimmten BA- und MA-Studiengang zweckgebundenen Stipendien ermittelt sich als Produkt aus der Anzahl der zu vergebenden zweckgebundenen Stipendien nach Abs. 5 oder Abs. 6 multipliziert mit dem Quotienten, gebildet aus der für diesen BA- bzw. MA-Studiengang erhaltenen zweckgebundenen Zusagen und der für alle BA- und MA-Studiengänge erhaltenen zweckgebundenen Zusagen. Sofern das Ergebnis aus Satz 1 nicht zu einer Aufteilung der für jeden einzelnen BA- und MA-Studiengang, für den zweckgebundene Stipendien vorliegen, zu vergebenden zweckgebundenen Stipendien ohne Rest führt, ist kaufmännisch zu runden.

§ 2 Durchführung des Bewerbungsverfahrens

- (1) Die voraussichtliche Anzahl der für das kommende Kalenderjahr für einen bestimmten BA- und MA-Studiengang zu vergebenden zweckgebundenen, der zu vergebenden nicht zweckgebundenen Stipendien sowie der Stipendien nach § 1 Abs. 3 unter Angabe der besonderen Voraussetzungen für die Förderung, wird zum 15.10. eines jeden Jahres auf der Homepage der FHW im Internet bekannt gegeben. Dabei ist jeweils sowohl anzugeben, wie viele Stipendien voraussichtlich insgesamt zu vergeben sind als auch wie viele Stipendien voraussichtlich neu zu vergeben sind.
- (2) Alle eingeschriebenen Studierenden der FHW können sich vorbehaltlich des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 bis zum 31.10. eines jeden Jahres um die für das kommende Kalenderjahr ausgeschriebenen Stipendien bewerben, sofern sie die Voraussetzung nach Abs. 3 erfüllen. Auf die für einen bestimmten BA- und MA-Studiengang zweckgebundenen Stipendien dürfen sich vorbehaltlich des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 nur die Studierenden bewerben, die in diesem Studiengang eingeschrieben sind und die Voraussetzung nach Abs. 3 erfüllen. Auf Stipendien nach § 1 Abs. 3 dürfen sich vorbehaltlich des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 nur die Studierenden bewerben, welche die besonderen Voraussetzungen für die Förderung und die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllen.

- (3) Voraussetzung für die Bewerbung um ein Stipendium ist
- a) für Studierende des ersten Studienseesters eines BA-Studiengangs:
eine Abschlussnote in der Hochschulzugangsberechtigung von mindestens 2,0, eine Abschlussnote in der Hochschuleignungsprüfung von mindestens 2,0 oder im Falle von im Rahmen des Probestudiums aufgenommene Studierende eine Abschlussnote in der abgeschlossenen Berufsausbildung von mindestens 2,0; sofern im Zeugnis über die abgeschlossene Berufsausbildung keine Abschlussnote ausgewiesen ist, ermittelt sich die Abschlussnote als ungewogenes arithmetisches Mittel der im Zeugnis ausgewiesenen Noten;
 - b) für Studierende eines Bachelor-Studiengangs, die nicht im ersten Studienseester immatrikuliert sind:
eine Mindestanzahl von ECTS, die sich als Produkt aus der Anzahl der abgeschlossenen Studienseester und dem Faktor 25 ermittelt, und eine Durchschnittsnote von mindestens 2,0.
 - c) für Studierende des ersten Studienseesters eines MA-Studiengangs:
eine Abschlussnote in dem unmittelbar vorausgehenden BA-Studiengang von mindestens 2,0.
 - d) für Studierende eines Master-Studiengangs, die nicht im ersten Studienseester immatrikuliert sind:
eine Mindestanzahl von ECTS, die sich als Produkt aus der Anzahl der abgeschlossenen Studienseester und dem Faktor 25 ermittelt, und eine Durchschnittsnote von mindestens 2,0.
- (4) Studierende, die sich um ein Stipendium bewerben, haben folgende Unterlagen an die Studienberatung einzureichen:
- a) im Falle des Nachweises der Voraussetzung nach Abs. 3 a) die Hochschulzugangsberechtigung bzw. den Nachweis über die die Hochschulzugangsberechtigung ersetzende Zugangsprüfung, im Falle des Nachweises der Voraussetzung nach Abs. 3 c) das Bachelor-Prüfungszeugnis und im Falle des Nachweises der Voraussetzung nach Abs. 3 b) oder d) einen Notenspiegel,
 - b) Darstellung des Vorliegens eines oder mehrerer der nachfolgend aufgeführten neun Kategorien an Tatbeständen:
 - (1) Ehrenamtliches Engagement in schulischen und hochschulpolitischen Gremien
 - (2) Gesellschaftliches und soziales Engagement, Engagement in Verbänden oder Vereinen
 - (3) Politisches Engagement oder Mitwirkung in Religionsgemeinschaften
 - (4) Besondere familiäre Umstände, wie Krankheiten und Behinderungen
 - (5) Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehender Elternteil, oder Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger

- (6) Mitarbeit im familiären Betrieb oder studienbegleitende Erwerbstätigkeiten
- (7) Migrationshintergrund
- (8) Besondere Erfolge, Auszeichnungen oder Preise bei einer vorausgehenden Berufstätigkeit oder Berufsausbildung
- (9) Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung

Die Darstellungen zu den Punkten (1) – (9) erfolgen auf einem bei der Studienberatung auszugebenden Formblatt. Die Darstellungen auf dem Formblatt sind mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.

- c) im Falle der Bewerbung um ein Stipendium i.S.d. § 1 Abs. 3 ist zusätzlich das Vorliegen der besonderen Voraussetzungen für die Förderung nachzuweisen.
- (5) Die Studierenden, die sich um ein Stipendium bewerben, haben im Antrag (auf dem Formblatt) anzugeben, ob sie sich um ein für einen bestimmten BA- oder MA-Studiengang zweckgebundenes oder um ein nicht zweckgebundenes Stipendium bewerben (Ausschließlichkeit der Alternativen). Hiervon unberührt ist die zusätzliche Bewerbungsmöglichkeit um ein Stipendium im Sinne des § 1 Abs. 3; die Bewerbung um ein Stipendium i.S.d. § 1 Abs. 3 ist ebenfalls im Antrag (auf dem Formblatt) anzugeben.
 - (6) Die Studierenden haben im Antrag (auf dem Formblatt) zu versichern, dass sie keine begabten- und leistungsabhängige Förderung aus Bundes- oder Landesmitteln (z.B. Studienstiftung des Deutschen Volkes) oder durch eine sonstige inländische (z.B. Stiftungen der politischen Parteien) oder ausländische Einrichtung erhalten, welche voraussichtlich 30 € pro Monat während des kommenden Kalenderjahres überschreiten wird.
 - (7) Jeder Studierende kann sich zu jedem Antragstermin, zu dem sie bzw. er an der FH Westküste als Studierender immatrikuliert ist, um ein Stipendium bewerben. § 9 Abs. 1 und Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 3 Erstellung von Ranglisten für die zweckgebundenen und nicht zweckgebundenen Stipendien

Die Studienberatung erstellt sowohl für jeden BA- und MA-Studiengang, für den zweckgebundene Stipendien zu vergeben sind, als auch für sämtliche zu vergebenden nicht zweckgebundenen Stipendien eine Rangliste. Im Falle des Vorhandenseins von Stipendien i.S.d. § 1 Abs. 3 wird ebenfalls für jede Art von Stipendienzusage, die an denselben besonderen Voraussetzungen für die Förderung i.S.d. § 1 Abs. 3 anknüpft, eine gesonderte Rangliste erstellt.

§ 4 Vorrangige Berücksichtigung von Stipendiatinnen und Stipendiaten mit einem Stipendium für das unmittelbar vorausgehende Kalenderjahr

- (1) Sämtliche Stipendiatinnen und Stipendiaten, welche bereits für das unmittelbar vorausgehende Kalenderjahr ein Stipendium erhalten und in den beiden unmittelbar zurückliegenden

Prüfungszeiträumen mindestens 50 ECTS erbracht haben und eine Durchschnittsnote nach Notenspiegel aller bis zum Stichtag nach § 2 Abs. 1 in die Durchschnittsbildung eingehender Prüfungsleistungen von 2,0 oder besser erreicht haben, sind im Falle der erneuten Bewerbung um ein Stipendium nach § 2 Abs. 7 bei der Vergabe der Stipendien vorrangig vor neuen Stipendiatinnen und Stipendiaten zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der Stipendiatinnen und Stipendiaten, welche ein Stipendium für das unmittelbar vorausgehende Kalenderjahr erhalten haben, erfolgt grundsätzlich auf der Rangliste nach § 3, über die diese Stipendiatinnen und Stipendiaten in dem unmittelbar vorausgegangenen Kalenderjahr ein Stipendium erhielten.

- (2) Reicht die Gesamtzahl der für einen bestimmten BA- und MA-Studiengang vorhandenen zweckgebundenen Stipendien nicht aus, damit sämtliche Stipendiatinnen und Stipendiaten, welche bereits für das unmittelbar vorausgehende Kalenderjahr ein für diesen BA- bzw. MA-Studiengang zweckgebundenes Stipendium erhalten haben, so entscheidet über die Rangfolge auf der Rangliste der für diesen BA- und MA-Studiengang zweckgebundenen Stipendien die Durchschnittsnote gemäß Notenspiegel. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten, die für das unmittelbar vorausgehende Kalenderjahr ein für einen BA- und MA-Studiengang zweckgebundenes Stipendium erhalten haben, jedoch nicht nach Satz 1 auf der Rangliste berücksichtigt werden konnten, werden auf der Rangliste der nicht zweckgebundenen Stipendien berücksichtigt, sofern diese Rangliste nach Berücksichtigung sämtlicher Stipendiatinnen und Stipendiaten, die für das unmittelbar vorausgehende Kalenderjahr ein nicht zweckgebundenes Stipendium erhalten haben, noch zu vergebende nicht zweckgebundene Stipendien aufweist. Die Berücksichtigung dieser Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt in der Rangfolge nach dem Kriterium der Durchschnittsnote gemäß Notenspiegel.
- (3) Sofern nach vollständiger Berücksichtigung der Stipendiatinnen und Stipendiaten, die für das unmittelbar vorausgehende Kalenderjahr ein Stipendium erhalten haben, nach den Abs. 1 und Abs. 2 auf der nach § 3 erstellten Rangliste freie für bestimmte BA- und MA-Studiengänge zweckgebundene, freie nicht zweckgebundene Stipendien oder Stipendien i.S.d. § 1 Abs. 3 vorhanden sind, so richtet sich die Vergabe dieser neu zu vergebenden Stipendien nach dem Auswahlkriterium gemäß § 5.

§ 5 Auswahlkriterium für die neu zu vergebende Stipendien

- (1) Auswahlkriterium für die für einen BA- und einen MA-Studiengang neu zu vergebenden zweckgebundenen, die neu zu vergebenden nicht zweckgebundenen Stipendien sowie die neu zu vergebenden Stipendien i.S.d. § 1 Abs. 3 ist die um besondere Erfolge, außerschulisches und außerfachliches Engagement und besondere persönliche Verhältnisse bereinigte Note (im Folgenden bereinigte Note).

- (2) Die bereinigte Note ermittelt sich als Differenz aus der jeweiligen Note nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 abzüglich des Produkts aus der gesamten Anzahl der nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Kategorien an Tatbeständen nach § 2 Abs. 4 b) (1) – (9) und dem Faktor 0,1.
- (3) Sofern mehrere Bewerber um ein Stipendium dieselbe bereinigte Note erreichen, entscheidet für die Rangfolge auf der jeweils relevanten Rangliste nach § 3 die Anzahl der nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Kategorien an Tatbeständen nach § 2 Abs. 4 b) (1) – (9). Sofern mehrere Bewerber um ein Stipendium dieselbe bereinigte Note erreichen und dieselbe Anzahl von Kategorien an Tatbeständen nach § 2 Abs. 4 b) (1) – (9) nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht haben, entscheidet über die Rangfolge auf der jeweils relevanten Rangliste nach § 3 ein Unterschied in der Kategorie des Tatbestands nach § 2 Abs. 4 b) (1). Lässt sich auch hierdurch keine eindeutige Priorisierung auf der jeweils relevanten Rangliste nach § 3 erreichen, so sind nacheinander die Kategorien der Tatbestände nach § 2 Abs. 4 b) (2) – (9) heranzuziehen, solange bis bei der ersten Kategorie an Tatbeständen nach § 2 Abs. 4 b) (2) – (9) eine eindeutige Priorisierung gelingt.

§ 6 Durchführung des Auswahlverfahrens für die neu zu vergebenden Stipendien

- (1) Die Studienberatung erstellt für alle Bewerber, die sich um ein neu zu vergebendes Stipendium beworben haben, einen Vorschlag für die bereinigte Note nach § 5 Abs. 1. In diesem Vorschlag sind die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3 enthalten, eine Aufstellung der anhand der eingereichten Unterlagen nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Kategorien an Tatbeständen nach § 2 Abs. 4 b) (1) – (9) sowie eine vorläufige Bewertung der in § 2 Abs. 4 b) (1) – (9) aufgeführten Kategorien an Tatbeständen.
- (2) Der Stipendienvergabeausschuss beschließt über die bereinigte Note nach § 5 Abs. 1. Der Stipendienvergabeausschuss entscheidet im Falle des § 5 Abs. 3 über die Priorisierung auf der jeweils relevanten Rangliste nach § 3.
- (3) Der Stipendienvergabeausschuss setzt sich aus einem Mitglied des Präsidiums, zwei Professoren und zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern zusammen. Den Vorsitz führt das Mitglied des Präsidiums. Die Geschäftsführung wird von der Studienberatung wahrgenommen.
- (4) Die Studienberatung erstellt auf Basis der Entscheidungen des Stipendienvergabeausschusses die Bescheide über die für jedes Kalenderjahr zu vergebenden Stipendien (Förderbescheide) und erteilt die Ablehnungsbescheide.
- (5) Gegen die Entscheidungen des Stipendienvergabeausschusses ist das Rechtsmittel des Widerspruchs möglich. Der Widerspruch ist nach Zugang des Bescheides binnen drei Wochen beim Kanzler/der Kanzlerin der FHW einzureichen.

§ 7 Dauer der Förderung und Höhe der Förderung

- (1) Die Stipendien werden jeweils für die Laufzeit von 12 Monaten vergeben.
- (2) Der Förderzeitraum beginnt am 01.01. des Jahres nach der Erteilung eines Förderbescheids.
- (3) Die Stipendien enden jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat
 1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
 2. das Studium abgebrochen hat,
 3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
 4. exmatrikuliert wird.
- (4) Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Förderzeitraums die Hochschule, so endet das Stipendium mit Ablauf des folgenden Semesters an der FHW; Abs. 1 bleibt unberührt.
- (5) Während der Zeit einer Beurlaubung wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin oder des Stipendiaten angepasst.
- (6) Die Höhe der Förderung beträgt 300 € je Monat.

§ 8 Nebenpflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten

- (1) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben nach Abschluss des ersten Prüfungstermins für das Wintersemester der Studienberatung bis spätestens 10.10. anzugeben, welche Prüfungsleistungen und Studienleistungen sie während des bisherigen Förderzeitraums erbracht haben. Der Nachweis ist mittels Notenspiegel zu führen.
- (2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich der Studienberatung mitzuteilen. Insbesondere haben die Stipendiatinnen und Stipendiaten anzugeben, ob sie während des Förderzeitraums eine begabten- und leistungsabhängige Förderung aus Bundes- oder Landesmitteln (z. B. Studienstiftung des Deutschen Volkes) oder durch eine sonstige inländische (z. B. Stiftungen der politischen Parteien) oder ausländische Einrichtung erhalten haben, welche durchschnittlich 30 € pro Monat während des Förderzeitraums überschreitet.

§ 9 Einschränkung der wiederholten Bewerbung um ein Stipendium Widerruf eines Stipendiums

- (1) Sofern die Stipendiatin oder der Stipendiat nicht den Pflichten nach § 8 Abs. 1 nachgekommen ist oder in den beiden zurückliegenden Prüfungszeiträumen nicht mindestens 50 ECTS erbracht hat und die Durchschnittsnote nach Notenspiegel aller bis zu dem in § 8 Abs. 1 genannten Stichtag in die Durchschnittsbildung eingehender Prüfungsleistungen nicht 2,0 oder besser beträgt, ist die Stipendiatin oder der Stipendiat von der Bewerbung um ein weiteres Stipendium nach § 2 Abs. 7 für das unmittelbar folgende Kalenderjahr ausgeschlossen.
- (2) Sofern die Stipendiatin oder der Stipendiat nicht den Pflichten nach § 8 Abs. 2 nachgekommen ist, ist die Stipendiatin oder der Stipendiat von der Bewerbung um ein weiteres Stipendium nach § 2 Abs. 7 ausgeschlossen.
- (3) Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist möglich, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Förderzeitraums eine begabten- und leistungsabhängige Förderung aus Bundes- oder Landesmitteln (z.B. Studienstiftung des Deutschen Volkes) oder durch eine sonstige inländische (z.B. Stiftungen der politischen Parteien) oder ausländische Einrichtung erhält, welche durchschnittlich 30 € pro Monat während des Förderzeitraums überschreitet.

§ 10 Überprüfungsvorbehalt

Eine Überprüfung dieser Satzung auf Praktikabilität und Auswirkungen ist im Jahr 2014 vorzunehmen. Das Präsidium erarbeitet hierzu einen Erfahrungsbericht, auf dessen Grundlage Änderungen der Satzung vorgenommen werden können.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Deutschland-Stipendium“ vom 2. Mai 2011 außer Kraft.

Heide, 23. September 2011

Prof. Dr. Hanno Kirsch
Präsident der
Fachhochschule Westküste